

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 26.06.2024

Az.: K 103/22 (2)



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.02.2025	09:10 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Rudolstadt	3, 754	Gebäude- und Freifläche	Kirchgasse 5, 07407 Rudolstadt	340	5666 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweiseitig angebautes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten, Baujahr 1999, Massivbauweise, Erdgeschoss, drei Obergeschosse, ca. 273 qm Wohnfläche

Besonderheit: gemeinsame Nutzung von Treppenhaus u. Heizung mit Immobilie Kirchgasse 7
weitere Angaben - siehe Gutachten -

<u>Verkehrswert:</u>	373.000,00 €
<u>davon entfällt auf Zubehör:</u>	8.000,00 € (Möblierung in der Wohneinheit 8 - Ferienwohnung)
	3.000,00 € (Einbauküche in der Wohnheit 8 - Ferienwohnung)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 14.09.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.